



**Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung für die mhplus Betriebskrankenkasse im Jahr 2011**

**Wahlausschreibung**

Für die mhplus Betriebskrankenkasse wurden aufgrund der freiwilligen Vereinigung mit der Gemeinsamen Betriebskrankenkasse Köln zum 01.01.2011 durch den Bundeswahlbeauftragten neue Fristen und Termine für die Wahl zum Verwaltungsrat festgelegt.

Der Verwaltungsrat der mhplus Betriebskrankenkasse wird am

**Mittwoch, 05. Oktober 2011**

neu gewählt. Wahlberechtigt ist jeder, der am 01. Januar 2011 die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) erfüllt.

Die Vorschlagslisten müssen beim Wahlausschuss der mhplus Betriebskrankenkasse bis

**Montag, 11. April 2011, 18:00 Uhr,**

eingereicht sein.

Vorschlagslisten können einreichen:

1. für die Gruppe der Versicherten
  - a) Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
  - b) Versicherte (freie Listen)
2. für die Gruppe der Arbeitgeber
  - a) Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
  - b) Arbeitgeber (freie Listen)

Die Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen besitzen nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn alle oder mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, beim Wahlausschuss der mhplus Betriebskrankenkasse eine Vorschlagsliste einzureichen.

Arbeitnehmerorganisationen besitzen das Recht zum Einreichen einer Vorschlagsliste, wenn sie entweder die Feststellung ihrer Vorschlagsberechtigung nach den §§ 48b oder 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorweisen können, oder wenn sie gemäß § 48 Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom Unterschriftenquorum befreit sind.

Vorschlagslisten der Vereinigungen und Verbände von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, bei denen keine ununterbrochene Vertretung nach § 48 Absatz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch vorliegt, sowie freie Listen müssen Unterstützerunterschriften vorweisen. Die notwendige Mindestzahl der Unterschriften bestimmt sich nach der Größe des Versicherungsträgers (§48 Absätze 2 bis 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

Personen, die am Tag der Vereinigung der mhplus Betriebskrankenkasse mit der Gemeinsamen Betriebskrankenkasse Köln (01. Januar 2011) die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder der Wählbarkeit nach § 51 Absatz 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch erfüllen (§ 48 Absatz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch), sind zur Unterzeichnung einer Unterstützerliste berechtigt.

Der Wahlausschuss der mhplus Betriebskrankenkasse teilt auf Anfrage das Nähere über die bei ihm stattfindende Wahl mit. Das sind insbesondere

- die weiteren Voraussetzungen des Vorschlagsrechts,
- die Voraussetzungen der Wählbarkeit,
- die bei der Einreichung der Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften,
- die Stellen, bei denen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

Ludwigsburg, 09. Februar 2011



Oliver Reken  
Vorsitzender des Wahlausschusses  
der mhplus Betriebskrankenkasse